

Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EuroCOP)



Gewerkschaft der Polizei • LB NRW • Postfach 12 05 07 • 40605 Düsseldorf

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (DSG-NRW)
Gesetzentwurf der Fraktion der Landesregierung,
Drucksache 16/6634

Sachverständigengespräch des Innenausschusses
26. Februar 2015

**Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen
Landesbezirksvorstand**

Gudastraße 5-7
40625 Düsseldorf
Postfach 12 05 07
40605 Düsseldorf
Telefon 0211 29101-31/36
Telefax 0211 29101-46/48
jan.velleman@gdp-nrw.de

26.02.2015
JV-MSch

Grundsätzliche Erwägungen

Soweit der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf die Erfassung von Standortdaten zum Zweck der Koordinierung und zum Schutz von Einsatzkräften beschränkt, ist das Anliegen aus Sicht der GdP zu begrüßen. Allerdings bestehen gerade in Bezug auf diese Beschränkung Bedenken. Grundsätzlich gilt, dass die durch den Digitalfunk und moderne Fahrzeugtechnik zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten zur Standortbestimmung ein erhebliches Potential zum besseren Schutz und zur Erleichterung der Einsatzbewältigung bieten, von dem nicht nur die betroffenen Einsatzkräfte, sondern auch Bürgerinnen und Bürger profitieren können.

Es kommt aus Sicht der GdP entscheidend darauf an, dass die Nutzung der gewonnenen Daten ausdrücklich auf den Zweck der Koordinierung und den Schutz der Einsatzkräfte beschränkt wird. Eine weitergehende Verarbeitung/Nutzung etwa zur Leistungskontrolle muss grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Letztlich wird allein durch die Schaffung einer technischen Möglichkeit zur Erhebung von Daten die Kontrolldichte für die Beschäftigten erhöht. Für die Gewährleistung der Zweckbindung der Datenverarbeitung kommt es entscheidend auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den gewonnenen Daten an. Dies ist auch notwendig, um bei den Beschäftigten bestehende Bedenken gegenüber der Einführung einer technischen Ortung entgegen zu treten. Soweit nämlich Daten über den unmittelbaren Zeitpunkt einer Ortung - etwa zur Einsatzevaluation - gespeichert werden, bildet die ausdrückliche Beschränkung des Zwecks im Entwurf des §29a Abs.4 DSG NRW ausdrücklich keine Schranke dagegen, dass die gewonnenen Daten nicht im Rahmen eines Disziplinar- oder Strafverfahrens genutzt werden

können.

Problematisch ist, dass unter den Voraussetzungen des §13 DSGVO NRW die Weiterverarbeitung der gewonnenen Daten etwa zu disziplinarischen Zwecken zulässig sein kann (z.B. §13 Abs.2 Ziffer c: ausreichend sind „tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Angaben der betroffenen Person“, oder Ziffer h: „Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten“).

zur Frage der Notwendigkeit einer Regelung der Bestimmung des geographischen Standorts im DSGVO

1. Bereits in unserer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen der dort durchgeführten Verbändeanhörung haben wir darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelung im DSGVO wichtige Fragen offen lässt:
2. Hierzu zählt insbesondere die Frage der Konkretisierung der Pflicht zur Löschung der Daten. Auf Basis des vorgelegten Gesetzesentwurfs soll eine Löschung der Daten nach Abs.4 S.3 zwar „unverzüglich nach Erreichen des Zwecks“ erfolgen. Es ist fraglich, ob dies ausreichend ist, um sicherzustellen, dass gerade mit Blick auf die Untersagung einer Nutzung zur Leistungskontrolle etwa im Rahmen einer nachträglichen Evaluation eines Einsatzes nicht vom Zweck umfasst ist.
 - Die GdP hat daher angeregt, zumindest in der Gesetzesbegründung festzuhalten, dass eine mehr als nur vorübergehende Speicherung der Daten zur Erreichung des Zwecks in der Regel nicht erforderlich sein dürfte.
 - Weiter haben wir eine Klarstellung dahin gehend angeregt, dass eine Speicherung der Daten zur nachträglichen Einsatzevaluation ausdrücklich gerade nicht stattfinden soll, da dies durch den Zweck der Datenerfassung nicht mehr gedeckt ist.
3. Wenn diesen Gesichtspunkten durch eine (ergänzende) Regelung an anderer Stelle besser Rechnung getragen werden kann, findet dies die Zustimmung der GdP.

zur Frage des Einsatzes „anderer technischer Mittel“.

4. Die GdP sieht diesen Zusatz grundsätzlich kritisch, da die technische Entwicklung nicht absehbar ist und damit das Risiko besteht, dass dem Dienstherrn eine Generalvollmacht zur Erhebung von personenbezogenen Daten jeglicher Art eingeräumt wird, solange damit nur eine Ableitung des Standorts möglich ist. Vor diesem Hintergrund haben wir die ersatzlose Streichung dieser Alternative vorgeschlagen.

5. Aus der konkreten Formulierung des Abs.4 S.1 („personenbezogene Daten“) ergibt sich ausdrücklich, dass jegliche Art von Daten erhoben werden kann, solange es um den Zweck der Bestimmung des Standorts geht. Das geht aus Sicht der GdP zu weit und bietet ein Einfallstor für Missbrauch. Sich hier allein auf die bereits angesprochene in der praktischen Umsetzung immer unscharfe zeitliche Befristung einer Speicherung zu verlassen, wäre aus Sicht der GdP unzureichend.
6. Die Öffnung für „andere technische Mittel“ ist auch nicht erforderlich, um eine Anpassung an zukünftige technische Entwicklungen zu erreichen. Auch ohne diesen Zusatz erlaubt das Gesetz die Nutzung „elektronischer Einrichtungen zur Bestimmung des geographischen Standorts.“ Aus Sicht der GdP ist bereits hierdurch in hinreichendem Maß sichergestellt, dass technische Entwicklungen auch ohne eine erneute Gesetzesänderung berücksichtigt werden können.
7. Sofern der Anregung der GdP gefolgt wird, die Speichererlaubnis auf elektronische Einrichtungen zu beschränken, deren tatsächlicher Zweck die Bestimmung des geographischen Standorts ist, wäre eine Ableitung von Standortdaten etwa aus dem SDS nicht zulässig.

zur Frage des Zugriffs von Polizei und Verfassungsschutz auf Positionsdaten der Rettungsdienste.

8. Einer der wesentlichen Gründe für die Einführung des Digitalfunks ist die Verbesserung der Möglichkeit der Koordination unterschiedlicher Einsatzkräfte vor Ort, sowie deren Schutz und gegebenenfalls auch Rettung. Sofern Rettungsdienste daher im Verbund mit der Polizei agieren, ist es gewollt, dass ein Zugriff auf Standortdaten zu den genannten Zwecken erfolgen kann.
9. Tatsächliche Fallkonstellationen, in denen hierdurch die Rolle der Rettungsdienste kompromittiert wird, sind jedenfalls aus Sicht der GdP unter den Voraussetzungen des Gesetzentwurfs kaum vorstellbar.

zur Frage nach milderem Mitteln.

10. Die Einholung einer individuellen Einverständniserklärung von allen betroffenen Beschäftigten wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Genauso wäre ein Zustand, in dem einige Beschäftigte ihr Einverständnis erklären und andere eben nicht, in der Praxis nicht handhabbar. Insofern ist eine generelle Lösung erforderlich.

zur Frage nach der Erforderlichkeit

11. Die Koordination der Einsatzkräfte erfolgt bislang ausschließlich durch visuelle Beobachtung oder über den Sprechfunk. Auch bereits vor der Einführung des Sprechfunks war eine Koordinierung von Einsatzkräften bereits möglich. Allerdings in begrenzterem Umfang.
12. Mit Bezug auf den Grundrechtseingriff gegenüber den Betroffenen ist festzuhalten, dass es aufgrund der Einschränkungen, die mit den gegenwärtigen Methoden zur Koordinierung und zum Schutz der Einsatzkräfte verbunden sind, immer wieder zu erheblichen Gefährdungen von hochrangigen Rechtsgütern Dritter als auch der Betroffenen selbst kommt. Gegenüber diesen Rechtsgütern trifft den Staat eine Schutzpflicht. Um dieser Schutzpflicht nachzukommen muss sich der Staat auch der zur Verfügung stehenden technischen Mittel bedienen und kann sich nicht darauf berufen, dass es ja bisher auch geklappt hat.
13. Die Ortungsfunktion des Digitalfunks erlaubt es den Einsatzkräften schneller mit den richtigen Kräften zum Schutz der Rechtsgüter von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zu sein. In Not geratenen Einsatzkräften kann ebenso schneller und effizienter geholfen werden, ohne dass sie aus einer schwierigen Lage heraus selbst erklären müssen, wo genau sie sich befinden.